

# Entscheid betreffend den Schutz des Auengebietes Gletschboden sowie des Gletschervorfeldes des Rhonegletschers in Oberwald

vom 10. März 1999

---

## *Der Staatsrat des Kantons Wallis*

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;  
 eingesehen die Bundesverordnung über die Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Objekt 143);  
 eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991;  
 eingesehen das Forstgesetz vom 1. Februar 1985;  
 eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;  
 eingesehen das Gesetz vom 23. Januar 1987 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung;  
 eingesehen den vom Bundesrat am 21. Dezember 1988 genehmigten kantonalen Richtplan;  
 eingesehen den Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 15. Mai 1912;  
 eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt vom 11. Dezember 1998;  
 auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

*entscheidet:*

### **Art. 1** Schutzgebiet

<sup>1</sup>Das Auengebiet von nationaler Bedeutung Gletschboden (Objekt 143) und das Gletschervorfeld des Rhonegletschers auf Gebiet der Gemeinde Oberwald werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Massgebend ist der Auszug der Landeskarte 1:25'000, der dem Originaltext des vorliegenden Entscheides beigelegt ist.

<sup>2</sup> Das Schutzgebiet wird an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln dargestellt und ist im Nutzungsplan der Gemeinde gemäss Artikel 17 RPG als Schutzzone auszuscheiden.

### **Art. 2** Zweck

Der Schutz dieser Landschaft bezweckt:

1. die Erhaltung ihrer natürlichen Lebensräume;
2. die Erhaltung der zahlreich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten mit ihren Entwicklungsstufen;
3. die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Natur- und Landschaftsschutzes;
4. die Erhaltung der natürlichen Sukzession von Pflanzengesellschaften;
5. die Erhaltung des intakten Auensystems und der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaltaltes;

## 451.337

- 2 -

6. die Erhaltung der Naturlandschaft mit ihren geologischen und geomorphologischen Eigenheiten.

### **Art. 3** Pflege und Unterhalt

Nach Anhörung der Grundeigentümer ergreift das Departement die für die ungeschmälerete Erhaltung des Schutzgebietes nötigen Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck Vereinbarungen treffen und Aufträge erteilen.

### **Art. 4** Verbote

Im Schutzgebiet sind alle Aktivitäten, welche das Gebiet in seiner Intaktheit einschränken, untersagt, insbesondere:

1. jegliche Entnahme von Kies, Steinen, Sand und dergleichen;
2. Neubauten aller Art;
3. das Ausgraben oder Pflücken von Pflanzen;
4. die Störung der Fauna;
5. das Ausbringen von Hof- und Kunstdünger;
6. Drainagen oder künstliche Wasserführung;
7. das Befahren des Rottens mit Booten und dergleichen;
8. das Befahren des Gebietes mit Fahrzeugen jeglicher Art;
9. das Entfachen von Feuer und Errichten von Feuerstellen;
10. Uferbefestigungen und Veränderungen der natürlichen Flusssdynamik;
11. die Veränderung des Landschaftsbildes durch Terrainveränderungen, Materialablage oder andere mit dem Schutzziel nicht vereinbare Arbeiten;
12. die sportliche und militärische Nutzung;
13. das Laufenlassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zu führen).

### **Art. 5** Abweichungen

<sup>1</sup> Ausnahmebewilligungen können vom Departement zur Erhaltung und Pflege des Biotops sowie für wissenschaftliche Zwecke erteilt werden.

<sup>2</sup> Bestehende traditionelle Nutzungen des Gebietes und der Unterhalt der bestehenden Anlagen können bewilligt werden nach Massgabe des Artikel 4 der eidg. Auenverordnung.

<sup>3</sup> Jagd und Fischerei sind im Rahmen der Spezialgesetzgebung gestattet.

<sup>4</sup> Die bisherige Nutzung der Eisgrotte bleibt gewährleistet.

### **Art. 6** Landwirtschaftliche Nutzung

Die traditionelle Sommerbeweidung mit einem angemessenen Viehbestand ausserhalb der Mooregebiete, Quellfluren und Auengebüsche ist gestattet.

### **Art. 7** Aufsicht

Das Naturschutz- und Forstpersonal sowie die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Artikels 4 der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen.

### **Art. 8** Strafen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch das Departement oder den Richter gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bestraft.

<sup>2</sup>Der Verursacher von Schäden trägt die Kosten der Wiederinstandstellung.

**Art. 9** Inkrafttreten

Der vorliegende Entscheid tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 10. März 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**